

# SPD-Fraktion

im Ortsbeirat Gießen-Allendorf

---

## Vorlage an den Ortsbeirat Gießen-Allendorf

Vorlagennummer: **OBR/1670/2013**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 12.08.2013

Amt: Geschäftsstelle Ortsbeiräte  
Aktenzeichen/Telefon:  
Verfasser/-in: Hans Wagner, Fraktionsvorsitzender

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ortsbeirat Allendorf	20.08.2013	Entscheidung

### Betreff:

**Information des Ortsbeirates über städtische Grundstücksangelegenheiten innerhalb der Gemarkung Allendorf/Lahn;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 13.06.2013**

### Antrag:

Der Magistrat wird gebeten, dem Ortsbeirat mitzuteilen, welche Grundstücke in den Jahren 2011 und 2012 in der Gemarkung Allendorf/Lahn durch die Stadt Gießen von wem gekauft oder an wen verkauft wurden. Die Mitteilung soll schriftlich an den Ortsvorsteher und an die Fraktionsvorsitzenden erfolgen und eine Erörterung dazu findet nicht in öffentlicher Ortsbeiratssitzung statt.

Künftig soll eine Mitteilung über die im Vorjahr getätigten Grundstücksgeschäfte der Stadt Gießen innerhalb der Gemarkung Allendorf/Lahn zu Beginn eines jeden Jahres in gleicher Weise an den Ortsbeirat erfolgen.

### Begründung:

Es ist bei Planungen und Initiativen aus dem Ortsbeirat von besonderer Wichtigkeit zu wissen, welche Grundstücke in der Gemarkung sich im Besitz der Stadt Gießen befinden. Die Information des Ortsbeirates über städtische Grundstücksgeschäfte innerhalb des Ortsbezirkes (in diesem Fall: der Gemarkung) sollte eine Selbstverständlichkeit sein, weil es sich nach § 82 Abs. 3 HGO um wichtige Angelegenheiten handelt, die den Ortsbezirk berühren. Zumal handelt es sich bei dem Verkauf mancher jetzt städtischer Flächen um Grundstücke, die die ehemals selbständige Gemeinde Allendorf/Lahn in das Vermögen der Stadt Gießen eingebracht hat. Es wird ausdrücklich hiermit auf die Anhörungspflicht im Vorfeld der Entscheidung anderer städtischer Gremien verzichtet, auf die Informationspflicht wird jedoch nicht verzichtet!

gez.

Hans Wagner  
Fraktionsvorsitzender